

# EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HIMMELKRON

1279 ZISTERZIENSERINNEN - KLOSTER CORONA COELI KRONE DES HIMMELS  
1548 KLOSTER NIMMT LEHRE DER REFORMATION AN  
SEIT 1892 EINE KIRCHENGEMEINDE,  
IN DER MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNG ZUSAMMENLEBEN



**GEMEINSAM LEBEN GESTALTEN**

## Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Himmelkron



# FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Himmelkron.

Die Kirchengemeinde Himmelkron erlässt aufgrund § 104 Abs. 1 Nr. 12 und § 22 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) folgende mit Schreiben der Landeskirchenstelle Ansbach vom 7.12.2012, Az. 68/20, 68/52 die kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsordnung.

## Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Himmelkron steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Himmelkron.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrecht auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofs ausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.  
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

## **B. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten
- (3) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen – zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen und Plakattafeln anzubringen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - i) auf dem Friedhof zu rauchen, zu lärmern und zu betteln,
  - j) Gegenstände von den Gräbern und den Anlagen wegzunehmen,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestatungen ohne Genehmigung zu halten,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
  - m) Der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 4**

#### **Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- (1) Bei Evang.-Luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig (entweder nach der Trauerfeier in der Kirche oder nach der Amtshandlung am Grab).
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers / einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor

allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprache, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen und Musikdarbietungen ist immer rechtzeitig beim Pfarrer / bei der Pfarrerin um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm

sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **C. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Zeitpunkt für die Bestattungen**

- (3) Jede Bestattung ist sofort beim zuständigen Pfarramt und bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärts Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Bestattung festgesetzt.
- (4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Aussegnungen statt. Für die Samstage sind Ausnahmen nur an Weihnachten,

Neujahr und Ostern wegen der gehäuften Feiertage oder wegen eines anderen zwingenden Grundes möglich.

- (5) Urnenbestattungen können an Samstagen nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (6) An Samstagen wird ein Wochenendzuschlag auf sämtliche Gebühren erhoben (siehe Friedhofsgebührenordnung). Nicht betroffen sind die Grabgebühren.

## **§ 8**

### **Zuweisung der Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand
- (2) Die Zuteilung eines Grabplatzes erfolgt durch den Friedhofsverwalter. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

## **§ 9**

### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur von Fachleuten und von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind (Erfüllungsgehilfenvertrag für friedhofshohheitliche Tätigkeit der Grabmachertechnik).
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (3) Für das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabplatzes wird eine gesonderte Gebühr erhoben (siehe Friedhofsgebührenordnung).

## **§ 10**

### **Tiefe des Grabes**

- (1) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Grabsohle beträgt 180 cm, bei der Beisetzung von Urnen 60 cm.
- (2) Grabstätten für die Leichen von
  - a. Kindern bis zu zwei Jahren werden 80 cm,
  - b. Kindern bis zu sieben Jahren werden 110 cm,

- c. Kindern bis zu zwölf Jahren werden 130 cm tief angelegt.
  - d. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre 180 cm
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

## **§ 11**

### **Größe der Gräber**

- (1) Die Größe eines Grabes entspricht den in § 37 genannten Abmessungen für die Einfassung zuzüglich eines Abstandes von mindestens 20 cm, sofern die Anordnung der Gräber in der Grabreihe dies ermöglicht. Die Größe des Abstandes beträgt maximal 40 cm.

## **§ 12**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren 15 Jahre. Für Urnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

## **§ 13**

### **Belegung**

- (1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche bzw. Urne belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Einzel- oder Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen (§ 21 u. § 26, Abs. 3).

## **§ 14**

### **Umbettung**

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Urnen.

## **§ 15**

### **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister (Datenbank), Lageplan und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt (Friedhofsverwalter).



- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan) sind auf dem Laufenden zu halten.

## **D. Grabstätten**

### **§ 16**

#### **Einteilung der Gräber**

- (1) Die Gräber werden angelegt
- a. als Einzelgräber
  - b. als Kindergräber
  - c. als Familiengräber
  - d. als Urnengräber
  - e. als Urnengruft
  - f. als Urnengräberfeld
- (2) Die Anlage von Gräften ist nicht gestattet. Bereits vorhandene dürfen weiterhin genutzt werden.

### **§17**

#### **Einzelgräber**

- (1) Einzelgräber sind Gräber für eine Bestattung, die im Beerdigungsfall an einer freien Stelle abgegeben werden.
- (2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 13) überlassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich.

### **§ 18**

#### **Kindergräber**

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene unter 10 Jahren.
- (2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit überlassen (siehe § 13). Eine Verlängerung der Nutzungszeit um jeweils 5 oder 10 Jahre ist möglich.

### **§ 19**

#### **Familiengräber**

- (1) Familiengräber sind Grabstellen mit zwei Grabplätzen nebeneinander, die für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre

ist möglich.

- (2) Über Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen entscheiden auf Antrag der Kirchenvorstand und die Friedhofsverwaltung.
- (3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung des Kirchenvorstandes als Grüfte ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
- (4) In Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Darüber hinaus kann der Nutzungsberechtigte andere ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen. Hierzu ist jedoch die Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn besondere Rücksichten auf Pietät und Anstand es verbieten.

## **§ 20**

### **Urnengräber**

- (1) Urnen können in besonderen Urnengräbern, in der Urnengruft, im Urnengräberfeld oder in Einzel- oder Familiengräbern beigesetzt werden. § 25, Absatz 3 ist in jedem Fall zu beachten.
- (2) Die Urnenbeisetzung in Kindergräbern ist nicht gestattet.
- (3) Werden Urnen in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber nicht berührt.
- (4) In den Urnen- sowie in Einzelgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen, in Familiengräbern entsprechend viele Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungszeit für ein Urnen-

grab kann jeweils um 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden.

- (6) Die beabsichtigte Beisetzung einer Urne ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Wird die Nutzungszeit eines Urnengrabes oder eines anderen Grabes, in dem eine Urne beigesetzt ist, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urnen zu entfernen und sie an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Besondere Nachweise über den Verbleib dieser Urnen werden nicht geführt.

## **§ 21**

### **Anonymes Urnengräberfeld**

- (1) Für das anonyme Urnengräberfeld greift § 20 a, Absätze 1, 5, 6.
- (2) Die anonyme Urnengruft und das Urnengräberfeld erhalten keine Grabsteine mit Namen.

## **E. Nutzungsrecht**

### **§ 22**

#### **Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Himmelkron.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofs- und Gebührenordnung übergeben.
- (4) Soll eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

### **§ 23**

#### **Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft**

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen.

Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Nutzungsberechtigten. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

## § 24

### **Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Berechtigten**

- (1) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über und zwar in nachstehender Reihenfolge, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:
  - a) Ehegatten,
  - b) Kinder und angenommene Kinder des Erblassers oder seines Ehegatten,
  - c) Verwandte in aufsteigender Linie,
  - d) Geschwister,
  - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgeannten Reihenfolge.
- (2) Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber der Friedhofsverwaltung erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen gegen eine Gebühr hat umschreiben lassen. Kommt der neue Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung der Verpflichtung nicht nach, die Umschreibung vornehmen zu lassen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (3) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Berechtigten endgültig zu bestimmen oder das Nutzungsrecht zu entziehen und nach § 27, Abs. 3 zu verfahren.
- (4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Nutzungsberechtigten übergegangenen Nutzungsrechtes ist die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (5) Grabrechte, die aufgrund Herkommens oder aus sonstigen Gründen auf 100 Jahre oder für alle Zeit überlassen sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung mit Ausnahme des § 19, Abs. 1 und 2. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Nutzungsberechtigten dieser Gräber

zu den allgemeinen Unterhaltungskosten für den Friedhof durch besondere Gebühren für Familiengräber neuerer Art und wird dementsprechend alle 20 Jahre fällig. Der erste Beitrag ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift zu leisten.

- (6) Wenn ein Berechtigter nicht mehr vorhanden ist oder verwahrloste Gräber nach mehrfacher Aufforderung und Fristsetzung nicht wieder in Ordnung gebracht werden oder wenn der Unterbeitragsbeitrag nach Fälligkeit und nochmaliger Fristsetzung nicht geleistet wird, fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. § 19, Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsordnung festgelegten Gebühr um die in § 17 bis § 21 für die einzelnen Grabarten jeweils vorgesehene Zeit verlängert werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu versagen, wenn die Belange des Friedhofes, vor allem seine Umgestaltung dies erfordern.
- (3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnengräber und für Einzel- bzw. Familiengräber, in denen Urnen beigelegt werden.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabplätze bewirkt werden.
- (5) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung der Nutzungszeit zu sorgen.

## **§ 26**

### **Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
  - a. wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde,

- b. wenn ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet oder der Grabbrief zurückgegeben wird,
  - c. in den Fällen, in denen die Friedhofsverwaltung aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (siehe § 24, Absatz 2; § 24, Absatz 3 und § 44, Absatz 2).
  - d. im Falle des § 25, Absatz 2.
- (2) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann – ggf. nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten – anderweitig über sie verfügen. Die Einfassung und der Grabstein sind vom bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. In einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit an gerechnet werden nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.

## **F. Leichenhalle**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung zur Einäscherung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge von an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- (4) Während der Trauerfeier darf der Sarg nicht geöffnet sein.

## **G. Grabmale**

### **§ 28**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Es ist weiterhin der Wunsch der Friedhofsverwaltung, dass die Art und Anlage des alten Dorffriedhofes erhalten bleiben.
- (2) Das Grabmal ist spätestens 15 Monate nach der Bestattung zu errichten.

### **§ 29**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind — im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet — ist nur mit vorhergehender Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Die vorübergehende Entfernung und Wiedererrichtung bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird. Die Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung jedoch anzuzeigen.
- (3) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Das Betreten des Friedhofes zum Zwecke der Errichtung eines nicht genehmigten Grabmales ist verboten.

### **§ 30**

#### **Material und Gestaltung der Grabmale**

- (1) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Eisen, Edelstahl, Bronze und Hartholz in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zuläs-

sig.

- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere:  
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Kork, Tropfstein, Schlacke, nachgeahmtes Mauerwerk, Glas- und Emailleschilder, spiegelnde Glasplatten, Blechformen und Holzkreuze mit aufgemalter Maserung, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen.
- (4) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten unaufdringlich angebracht werden.
- (5) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen.
- (6) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen.

### **§ 31**

#### **Anstriche**

- (1) Aus Hartholz und Eisen gefertigte Grabmale sind unter einem dauerhaften Anstrich zu halten.
- (2) Aus Stein gefertigte Grabmale dürfen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen und mit Wachsüberzug oder mit einem ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.
- (3) Die Versiegelung eines Grabmales gegen Umwelteinflüsse (z. B. Moosbefall) in fachgerechter Ausführung ist zulässig.

### **§ 32**

#### **Grabinschriften**

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- (2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Er soll den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.
- (3) Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.
- (4) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschriften sollen in Einzelanfer-



tigung durchgehend aus echtem Material hergestellt werden.

### **§ 33**

#### **Zeichnungen und Modelle**

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 eingeholt werden.
- (2) Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmales zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (3) Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

### **§ 34**

#### **Arbeitsbeginn und Mitführung von Genehmigungen**

- (1) Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 35**

#### **Fundamente und Ausführung**

- (1) Jedes Grabmal muss dauerhaft gegründet sein und in seinen Einzelteilen durch ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

- (2) Alle Grabmale über 1 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- (3) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (4) Grabmale sind grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen.
- (5) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind die Richtlinien der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel zu beachten.
- (6) Die ordnungsmäßige Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## **§ 36**

### **Größe der Grabeinfassungen**

- (1) Die Größe der Einfassungen (Außenmaße) soll in der Regel bei einem Kindergrab maximal 120 x 60 cm betragen,
- (2) bei einem Einzelgrab 210 x 90 cm, bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 210 x 180 cm, bei einem Urnengrab 100 x 120 cm. Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen legt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall fest.
- (3) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten.
- (4) Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Ligusterhecken zu umgeben, die die Höhe von 60 Zentimeter nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen. Bei Familiengrabstätten ist statt Steineinfassung eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätten umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

## **§ 37**

### **Ausschmückung des Grabmales**

- (1) Grabstätten sollen außer einer Einfassung und einem Grabstein keinen weiteren Dauerschmuck aufweisen, ebenso wenig sollen Grabstätten mit farbigem Sand, Steinen und dergleichen belegt werden.

## **§ 38**

### **Grabnummern**

- (1) An jedem Grab hat der Nutzungsberechtigte die Abteilung (römische Ziffern) und die Grabnummer (arabische Ziffern) in deutlich lesbaren Ziffern an der Grabeinfassung anbringen zu lassen (Beispiel: I - 022).

## **§ 39**

### **Entfernen der Grabmale**

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen genehmigte Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder verändert werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Zur Entfernung nach Ablauf der Nutzungsfrist siehe § 27, Absatz 3.

## **§ 40**

### **Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung der Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch

einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

## **§ 41**

### **Wiederaufstellung entfernter Grabmale**

- (1) Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte entfernt wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr an ihrem Platz stehen, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet (siehe § 30, Absatz 2).

## **H. Pflege und Ausstattung der Gräber**

### **§ 42**

#### **Grabpflege**

- (1) Gräber müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestattung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch ausgestattet sein (Abräumen des vertrockneten Blumenschmucks, der Kränze und Gestecke sowie Anpassung des Erdhügels) und bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung (Hinweisschild) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung (Hinweisschild) und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von sechs Wochen zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und des § 27, Absatz 3 hinzuweisen.
- (3) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 43**

#### **Zur Grabpflege Verpflichtete**

- (1) Die laufende Grabpflege (z. B. Gießen, Jäten usw.) obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Der Abstand von einem Grab zum Anderen (siehe § 11) soll von dem Nutzungsberechtigten sauber gehalten werden.
- (3) Gießkannen, Hacken, Rechen und andere Geräte sowie Vasen und dergleichen dürfen nicht an den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen aufbewahrt werden.

## **§ 44**

### **Pflanzenschmuck**

- (1) Zum Schmuck von Grabstätten sind nur solche Pflanzen zugelassen, die sich in die Friedhofsanlage einfügen und deren Wuchs die angrenzenden Gräber nicht stört.
- (2) Für die Bepflanzung sind einheimische Gewächse zu verwenden. Die Anpflanzung von Bäumen und größeren Sträuchern ist untersagt. Der Bewuchs darf die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten. Er ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zurückzuschneiden oder zu entfernen.

## **§ 45**

### **Unzulässiger Grabschmuck**

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden.
- (2) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden, sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung entfernt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb unerwünscht.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

## **§ 46**

### **Bänke und Stühle**

- (1) Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

## **I. Haftung**

### **§ 47**

#### **Haftung**

- (1) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelhafte Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes, dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof, dessen Anlagen und Einrichtungen nicht von ihr angebracht wurden. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden ist; in diesem Fall haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Grabmälern entstehen (Windbruch, Sturmschäden, fallende Bäume).

## **J. Beigegebene Gegenstände**

### **§ 48**

#### **Beigegebene Gegenstände**

- (1) An Gegenständen (z. B. Schmuck), die Leichen beigegeben werden oder bei ihnen belassen sind, erwirbt die Kirchenstiftung mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.

## **K. Schlussbestimmungen**

### **§ 49**

#### **Ausnahmen**

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

## **§ 50**

### **Friedhofsgebühren**

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

## **§ 51**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für die Benutzung des Friedhofes erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Himmelkron, den 28.11.2012

Der Kirchenvorstand  
der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Himmelkron